

**1. Satzung
der Stadt Titisee-Neustadt zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Kurtaxe
(Kurtaxesatzung - KTS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt am 31.05.2011 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 21.07.2009 beschlossen:

§ 1

§ 4 (Maßstab und Satz der Kurtaxe)
der Satzung vom 21.07.2009 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer im

Kurbezirk I	€ 2,50
Kurbezirk II	€ 2,00
Kurbezirk III	entfällt

im gesamten Stadtgebiet
in Kinderheimen, Jugendherbergen,
vereinseigenen Wanderherbergen

	€ 1,50
--	--------

Kinder und Jugendliche
(6 bis einschließlich 15 Jahre)

	€ 0,80
--	--------

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(3) Kurtaxepflichtige Einwohner der Stadt nach § 2 Abs. 2 1. Halbsatz haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person ab 16 Jahre einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer

Im Kurbezirk I	€ 50,00
Im Kurbezirk II	€ 40,00

(4) In den Fällen des § 7 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2011 in Kraft.

Titisee-Neustadt, den 31.05.2011

Gez.

Hinterseh
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentlich bekannt gemacht durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Titisee-Neustadt Nr. 12 vom 16.06.2011

Dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald angezeigt am 30.06.2011

Titisee-Neustadt, den 30.06.2011

Bürgermeisteramt
Im Auftrag

Gez.

Graf
Stadtkämmerer